



Amtssigniert. SID2022061266906 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Mag. Julia Viktoria Frei

Telefon +43 512 508 2722 Fax +43 512 508 742715 baurecht@tirol.gv.at

Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Forchach Forchach 41 6670 Forchach

Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren

Gemeinde Forchach - Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste. 881, 780/5, 780/4, 861/4, 781/11, KG 86011 Forchach

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben RO Bau-2-810/10011 Innsbruck, 27.6.2022

BESCHEID

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Forchach vom 24.2.2022 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

Grundstück 780/4, KG 86011 Forchach

rund 207 m² von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weiters Grundstück 780/5, KG 86011 Forchach

rund 417 m² von Freiland § 41

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weiters Grundstück 781/11, KG 86011 Forchach

rund 66 m² von Freiland § 41

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weiters Grundstück 861/4, KG 86011 Forchach

rund 108 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weiters Grundstück 881, KG 86011 Forchach

rund 16 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

gemäß § 68 Absatz 3 und 8 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat in seiner Sitzung vom 24.2.2022 die im Spruch näher bezeichnete Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Parkplatzes auf dem neu gebildeten Gst. 780/5 im Rahmen eines Besucherlenkungsprozesses.

Der örtliche Raumplaner führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass aus ortsplanerischer Sicht festgehalten werden könne, dass in dem Naherholungsgebiet der Lechauen die Zahl der Tagesausflügler*innen sprunghaft ansteige und die daraus entstehenden Müll- und Parkprobleme häufig zu Konflikten mit der einheimischen Bevölkerung führen würden. Die Ausweisung von Parkflächen solle das gegenständliche Flurgebiet Voglegg vor Wildparkern schützen. Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung widerspreche weder den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes noch den Zielen der überörtlichen Raumordnung und könne daher empfohlen werden.

Der Amtssachverständige der Wildbach- und Lawinenverbauung führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die gegenständlichen Umwidmungsflächen gemäß den Beurteilungskriterien der Gefahrenzonenplanverordnung keiner Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen ausgesetzt seien. Aus Sicht des Schutzes vor Wildbächen und Lawinen könne daher die geplante Änderung ohne Vorschreibung von Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

Der Amtssachverständige des Referats Umwelt der Bezirkshauptmannschaft Reutte führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen aus, dass die gegenständliche Fläche geeignet sei, wenn die vorhandenen Ameisenhaufen durch einen in der Thematik erfahrenen Baggerfahrer fachgerecht versetzt werden würden, ein Abfallkonzept ausgearbeitet werde, um zu verhindern, dass der Parkplatz und angrenzende Naturräume zunehmender "Vermüllung" ausgesetzt werden, die Parkplatzfläche in der Art abgegrenzt werde, dass ein Einfahren in die angrenzenden Wiesenflächen (z.B. bei vollständiger Belegung des Parkplatzes) nicht möglich ist und die als Ausgleich für den Verlust an FÖ-Fläche geplante Fläche im ÖROK festgesetzt werde. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung von Gehölzen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG berühre und die Behörde bezüglich einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zu kontaktieren wäre.

Der forstfachliche Sachverständige der Bezirksforstinspektion Reutte (Bezirkshauptmannschaft Reutte) führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen aus, dass mit der gegenständlichen Änderung bzw. mit der künftigen Rodung der betroffenen Waldflächen nur geringe Beeinträchtigungen der Waldfunktion zu erwarten seien. Aus forstfachlicher Sicht könne daher der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Errichtung eines Parkplatzes im Bereich Voglegg zugestimmt werden.

Der Amtssachverständige des Baubezirksamtes Reutte, Abteilung Straßenbau, führt aus, dass die Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens an der B198 Lechtalstraße möglich sei, wenn sichergestellt werde, dass das Anfahrtssichtfeld dauerhaft freigehalten werde. Zudem werden weitere Auflagen hinsichtlich der Ausführung des Parkplatzes erteilt. Aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht wird ausgeführt, dass eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich sei, da mit der geplanten Anzahl an Parkplätzen das Maß der Geringfügigkeit überschritten werde.

Der Amtssachverständige für Örtliche Raumordnung führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes den Aufgaben und Zielen der Örtlichen Raumordnung nicht widerspreche. Aus raumplanerischer Sicht werde mit den Maßnahmen ein geordnetes Parken am Rande des Naherholungsgebietes gewährleistet. Eine Eingliederung des Parkplatzes in den Landschaftsteil scheine möglich und daher sei die Abänderung des Flächenwidmungsplanes aus raumordnungsfachlicher Sicht vorstellbar. Hingewiesen wird allerdings auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der naturkundefachlichen Forderungen.

Gemäß § 36 Abs. 2 lit. a TROG 2022 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der Örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft.

Die gegenständliche Änderung steht im Einklang mit den Zielen der Örtlichen Raumordnung und den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Forchach. Die für die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung erforderliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 03.05.2022, Zl. RoBau-2-810/1/65-2022, aufsichtsbehördlich genehmigt und sodann von Seiten der Gemeinde Forchach ordnungsgemäß kundgemacht. Die Änderung dient der Errichtung einer Parkfläche, um das "Wildparken" im gegenständliche Flurgebiet Voglegg zu verhindern und somit negative Auswirkungen auf die Schutzobjekte hintanzuhalten und eine größtmögliche Erholungs- und Erlebnisqualität sicherzustellen. Mit den Maßnahmen wird folglich ein geordnetes Parken am Rande des Naherholungsgebietes gewährleistet. Ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung iSd § 36 Abs. 2 lit. a TROG 2022 wurde somit entsprechend nachgewiesen. Die durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung als Sonderfläche Parkplatz vorgesehenen Grundflächen eignen sich entsprechend § 43 Abs. 3 TROG 2022 - aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit im Hinblick auf die Nutzungssicherheit sowie in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für die Errichtung von Parkplätzen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes. Eine Einbindung in den Landschaftsraum ist möglich und eine dem Verwendungszweck entsprechende Erschließung ist vorhanden bzw. realisierbar. Die darüber hinaus eingeholten Fachstellungnahmen sind unter der Voraussetzung der Einhaltung der jeweils genannten Auflagen allesamt positiv.

Insgesamt war davon auszugehen, dass das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gesetzeskonform entsprechend den Bestimmungen des TROG 2022 durchgeführt wurde, insbesondere konnte kein die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtfertigender Mangel festgestellt werden.

Aus diesen Gründen war daher die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen und sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Landesregierung

Dr. Bischof

onjeschlagen om: 28.6.222 objenommen om: